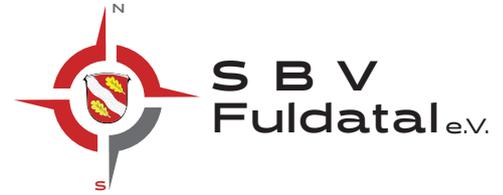


Hafenordnung



des

SportBootVerein Fuldata e.V.

Willkommen im FuldaTaler Hafen in Wilhelmshausen! Wir freuen uns, Sie hier begrüßen zu dürfen. Bitte beachten Sie die folgenden Regelungen, die dem gegenseitigen Miteinander und der Sicherheit im Hafen dienen.

1. Die Hafenordnung gilt für alle Grundstücksflächen, Steganlagen und Gebäude, die im Besitz des SBV Fuldata und durch den SBV Fuldata angemietet bzw. gepachtet sind. Der Bereich des Hafens geht aus der beiliegenden Karte hervor.
2. Das Betreten der Anlagen des SBV Fuldata und die Benutzung aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder sind zu beaufsichtigen! Alle Einrichtungen, Gebäude und das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Für die Reinigung der Steganlage inkl. Randanlagen ist der Benutzer / Liegeplatzinhaber verantwortlich.
3. Jeder Skipper verpflichtet sich die Bestimmungen dieser Hafenordnung, die Satzung des SBV Fuldata, die Yachtgebräuche und die 10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur strikt einzuhalten. Auf gesonderte Bekanntmachungen, die als Aushang oder auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden, ist zu achten.
4. Für Vereinsmitglieder, Gastlieger und Besucher ist die Hafenordnung verpflichtend einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Das Recht auf einen Liegeplatz entsteht erst nach Zahlung der gestellten Rechnung. Wird der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, kann nach vorhergehender Mahnung die Kündigung des Liegeplatzes erfolgen.
5. Eine Weitergabe des Liegeplatzes an Dritte, durch Untervermietung oder kostenlose Überlassung, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes erlaubt.
6. Im Hafen darf zu Land und zu Wasser nur so schnell gefahren werden, dass andere Personen oder Sachen nicht gefährdet werden. Wasserseitig ist schädlicher Sog und Wellenschlag zu vermeiden.
7. Es dürfen nur haftpflichtversicherte Wasserfahrzeuge den Hafen befahren / benutzen. Die Versicherung ist jährlich, bei Gastliegern umgehend, dem Hafenmeister nachzuweisen. Bei vorhandener Gasanlage ist ebenfalls jährlich die aktuelle Prüfbescheinigung nachzuweisen.
8. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet regelmäßig sein Boot zu kontrollieren, insbesondere nach starkem Regen, Sturm oder verändertem Wasserstand.
9. Von 13-15 Uhr und von 22-8 Uhr ist Ruhe einzuhalten. Rücksichtnahme auf Übernachtende ist ein Gebot der Vernunft.
10. An den Booten dürfen nur Pflege- und Wartungsarbeiten in geringem Umfang durchgeführt werden. Für die Bootspflege dürfen nur umweltverträgliche Reinigungsmittel verwendet werden. Arbeiten am Außenschiff sind nur mit untergelegter Plane und nach Anmeldung beim Hafenmeister gestattet.

11. Stege und Gehflächen sind nicht als Abstellflächen zu nutzen und absolut frei zu halten. Der anfallende Müll ist grundsätzlich mitzunehmen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
12. Ohne Genehmigung des Hafenmeisters oder des Vorstandes ist es nicht erlaubt, an den Stegen oder deren Befestigungsanlagen Veränderungen und Montagen vorzunehmen.
13. Die Nutzung der Stege darf nur nach Maßgabe der strom- und schiffahrtspolizeilichen Erlaubnis der WSV erfolgen. Insbesondere die Stegbelegung ist nur in den jährlich vom SBV bekannt gegebenen Zeiten gestattet. Bei Hochwasser hat sich jeder Liegeplatzinhaber unverzüglich selbst um die Sicherung seines Bootes zu kümmern.
14. Die Benutzung von Seetoiletten ist im Hafengebiet untersagt.
15. Haustiere sind erlaubt, jedoch hat der Tierhalter darauf zu achten, dass Belästigungen vermieden und jegliche Verunreinigungen unverzüglich entfernt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.
16. Das Betanken von Booten ist nur mit besonderer Vorsicht und mit zugelassenen Trichtern und Behältnissen gestattet. Tanküberläufer sind zwingend zu vermeiden. Tropfmengen müssen sofort aufgenommen werden.
17. Die Absperrvorrichtungen der Zufahrt und des Stegzugangs sind immer verschlossen zu halten. Der Schlüssel hierfür wird durch den Hafenmeister gegen ein Pfand von 50 Euro ausgehändigt. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem Hafenmeister zu melden. Gegebenenfalls durch den Schlüsselverlust entstehende (Folge-) Kosten, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
18. Bei besonderen Vorkommnissen ist der Vorstand zu informieren.

Der Vorstand, 11. Juli 2019

